



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BaylfSMV);

Bekanntmachung der Regelung für Schulen und Kindertageseinrichtungen

Öffentliche Bekanntmachung

Für den Landkreis Forchheim wird festgestellt, dass der Sieben-Tage-Inzidenz-Wert für Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner am Freitag, den 09.04.2021 93,8 beträgt.

Für den Bereich des Landkreises Forchheim gilt damit nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bzw. § 19 Abs. 1 Nr. 2 der 12.BaylfSMV:

- In den Schulen des Landkreises Forchheim findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.
- In den Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierten Spielgruppen erfolgt die Betreuung in festen Gruppen (eingeschränkter Regelbetrieb)

Diese Regelungen gelten für den Landkreis Forchheim für die Dauer der nächsten Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntag.

Maßgeblich für die Festlegung des Inzidenzwertes sind nach der bundesgesetzlichen Festlegung in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG und § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. BaylfSMV die Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) für Freitag, den 09.04.21.

Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt/Aushang im Schaukasten des Landratsamtes Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim und zusätzlich gemäß Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auf der Internetseite des Landkreises unter https://www.lra-fo.de/site/1_1corona/informationen.php.

Forchheim, den 09.04.2021

Dier

Regierungsdirektor

metropolregion nürnberg